

Satzung des Vereins

Jazz-Club Sondershausen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Jazz-Club Sondershausen", nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Sondershausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, speziell des Jazz und jazzverwandter und angrenzender Musik, bildender und darstellender Kunst insbesondere durch
 - Organisation und Durchführung von Jazzveranstaltungen (Konzerte, Vorträge, Workshops, Ausstellungen und andere Projekte)
 - Förderung der aktiven und passiven Jazz-Szene
 - Jugendarbeit, Nachwuchsförderung

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. .
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenwirkt, sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder es sich sonst vereinschädlich verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden in einer Geschäftsordnung oder Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Kassenprüfers
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - i) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Veranstaltungsplans
 - j) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich erteilen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB §26 besteht im aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - zwei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Hiervon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

§9 Kassenprüfer

- (1) Die Wahl des/der Kassenprüfer(s)/in erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Dem/der Kassenprüfer/in obliegt die regelmäßige Prüfung der Kassengeschäfte, der ordnungsgemäßen Verbuchung und Mittelverwendung um dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Am Ende des Kalenderjahres ist ein Prüfbericht anzufertigen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige kulturelle Einrichtung, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Über die Anfallsberechtigten beschließt die Mitgliederversammlung nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzverwaltung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Sonstige Vorschriften

- (1) Sollten Vorschriften dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vorschriften im Übrigen. An Ihre Stelle tritt eine rechtswirksame und durchführbare Regelung, die dem Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Sondershausen.

Sondershausen 13. 06. 2006

Unterschriften des Vorstandes:

Beitragsordnung des Jazz-Club Sondershausen

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt.

- natürliche Personen
 - a) Erwachsene 25 EURO
 - b) Schüler und Studenten: 5 EURO
- juristische Personen 50 EURO
- Ehrenmitglieder beitragsfrei

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

(3) Abweichend davon wird die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2006 auf den 10.04. 2006 festgelegt.

Sondershausen 10. 06. 2006

Unterschriften des Vorstandes: